



Nr. 8/2007

Dortmund, 18.06.2007

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät Rehabilitationswissenschaften an der Universität Dortmund vom 12.06.2007	Seite 1 - 8
Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fachbereiche Mathematik, Physik und Chemie an der Universität Dortmund vom 08.06.2007	Seite 9 - 12

**Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät
Rehabilitationswissenschaften an der Universität Dortmund**

vom 12.06.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 17. Februar 1998 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/98) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

(2) Der Promotionsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, einem aus der Gruppe der promovierten akademischen Mitarbeiter/innen und einem aus der Gruppe der Studierenden mit abgeschlossenem Bachelorstudium. Vorsitzende/r ist ein/e Professor/in aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und dessen Vorsitzende/r werden von den Gruppen – Hochschullehrer/innen, akademische Mitarbeiter/innen und Studierende – nominiert und nach Gruppen getrennt vom Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre und für das studentische Mitglied ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Für jedes Mitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt. Die Zusammensetzung des Promotionsausschusses ist bekannt zu geben.

(3) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Feststellung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 4) bzw. der Auflagen oder der zu fordernden Ersatzleistungen,
- Erteilung von Zulassungs- und Ablehnungsbescheiden (§ 6),
- Bestellung der gewählten Betreuer/innen für die Dissertation (§ 7),
- Bestellung der Gutachter/innen für die Dissertation (§ 9),
- Bestätigung der für die mündliche Prüfung gewählten Nebenfächer,
- Bestellung der Prüfungskommission (§ 10),
- Entscheidung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation,
- Festlegung von Fristen und Terminen,
- Entscheidung über Widersprüche.

(5) Bei Beschlüssen, die Entscheidungen über Prüfungsleistungen im Rahmen der Promotion beinhalten, haben nur die Hochschullehrer/innen und die promovierten akademischen Mitarbeiter/innen Stimmrecht.

2. § 4 Absätze 1-4 erhalten folgende Fassung:

(1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen berufsqualifizierenden Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach

- einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern für das ein anderer Grad als „Bachelor“ vergeben wird oder
- einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern oder
- einem einschlägigen Studium an einer Fachhochschule, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens der Leistungsnote „gut“ abgeschlossen hat

und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien in den Promotionsfächern

nachweist.

(2) Inhalt und Umfang der auf die Promotion vorbereitenden Studien legt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der/dem Bewerber/in fest; hierüber wird eine Niederschrift gefertigt, die beidseits zu unterzeichnen ist. Die Zulassung kann erst erfolgen, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Als einschlägig im Sinne des Absatzes 1 gelten der Diplomstudiengang „Rehabilitationspädagogik“, „ und der Lehramtsstudiengang „Sonderpädagogik“. Als einschlägig gelten darüber hinaus auch Abschlüsse in Studiengängen,

- die einem an der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vertretenen Fach zugrunde liegen und wesentliche Lehr- und Forschungsinhalte dieses Faches interdisziplinär aufgreifen,
oder
- die wesentliche, nach § 63 Abs. 2 HG in erheblichem Umfang anrechenbare Fächerinhalte der vorgenannten Studiengänge einschließen.

In diesen Fällen hat der/die Bewerber/in dem Promotionsausschuss die schwerpunktmäßige Beschäftigung mit Fragen der Sonderpädagogik und/oder Rehabilitationswissenschaften nachzuweisen. Der Promotionsausschuss prüft, gegebenenfalls unter Hinzuziehung fachkompetenter Mitglieder der Fakultät, ob die Zulassung von der Erbringung weiterer Studienleistungen abhängig zu machen ist. Gegebenenfalls muss der/die Bewerber/in Prüfungen in bis zu zwei sonderpädagogischen und/oder rehabilitationswissenschaftlichen Fächern ablegen. Die Zulassung kann erst erfolgen, sobald diese Leistungen nachgewiesen sind.

(4) Hat ein/e Bewerber/in seinen/ihren Studienabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben, muss er/sie beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit gem. § 63 Abs. 2 HG stellen. Die Äquivalenzvereinbarungen sind zu beachten. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu beteiligen.

3. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Dem Promotionsantrag (mit Formblatt „Zulassungsantrag“) sind beizufügen:
- das Reifezeugnis oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberin/des Bewerbers,
 - das Abschlusszeugnis über die Hochschulausbildung der Bewerberin/des Bewerbers,
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit wissenschaftlichem u. beruflichem Werdegang,
 - Vorschläge für Betreuer/innen der Dissertation (§ 7),
 - eine schriftliche Bestätigung der Absprache eines Arbeitsthemas für die geplante Dissertation mit einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Fakultät (Betreuer/in gemäß § 7),
 - ein max. 10-seitiges Exposé der Arbeit mit den Punkten: Forschungs- u. Erkenntnisstand, eigene Fragestellung, Hypothesen oder Forschungsfragen u. Stichprobe (soweit empirisch), Untersuchungs- u. Auswertungsmethoden, erwarteter Erkenntnisgewinn,
 - eine Immatrikulations- oder Studienbescheinigung (§ 6 Abs. 5).

4. § 6 Absätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn

- der/die Bewerber/in die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt oder innerhalb der vom Promotionsausschuss festgesetzten Frist nicht die fehlenden Unterlagen beigebracht hat,
- das Fachgebiet der Dissertation in der Fakultät nicht durch mindestens eine/n Hochschullehrer/in vertreten ist, oder
- eine fachlich kompetente Betreuung der Dissertation nicht gesichert ist (§ 7).

(4) Der Promotionsantrag kann abgelehnt werden, wenn bereits ein früheres Promotionsverfahren abgebrochen oder endgültig erfolglos beendet wurde.

(5) Der/die zugelassene Doktorand/in hat sich unverzüglich nach der Zulassung durch den Promotionsausschuss als Promotionshörer/in an der Universität Dortmund für das nächstmögliche Semester einzuschreiben und den Nachweis über die erfolgte Immatrikulation zu führen. Geschieht dies nicht innerhalb von 6 Monaten, so kann – nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin - die vorbehaltliche Zulassung widerrufen werden.

5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Promotionsausschuss bestellt auf Vorschlag der Bewerberin/des Bewerbers eine/n Hochschullehrer/in des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation zum/zur Betreuer/in der Dissertation. Im Einvernehmen mit der/dem Bewerber/in kann die Zahl der Betreuer/innen auf zwei erhöht werden. Der/die weitere Betreuer/in kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund, einer anderen inländischen Hochschule oder einer anderen ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für den/die erste/n Betreuer/in.

6. § 9 Absätze 1, 7, 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

(1) Nach Einreichen der Dissertation bestellt der Promotionsausschuss zwei Gutachter/innen; von den Betreuer/innen der Dissertation (§ 7) ist mindestens

eine/r zur/zum Gutachter/in zu bestellen. Eine/r der Gutachter/innen muss dem Fachbereich als Hochschullehrer/in angehören oder bei der Bestellung zur/zum Betreuer/in (§ 7) angehört haben. Der/die weitere Gutachter/in kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund, einer anderen inländischen Hochschule oder einer anderen ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für den/die erste/n Gutachter/in.

(7) Ergeben die Gutachten keine Übereinstimmung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation und/oder differieren sie in ihrer Bewertung um mindestens zwei Notenstufen, so holt der Promotionsausschuss ein zusätzliches Gutachten über die Dissertation von einer Professorin/einem Professor einer anderen Hochschule ein. Aufgrund dieses Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss abschließend über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation.

(9) Erfolgt innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der Auslagefrist kein Einspruch von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer der Universität Dortmund, ist die Dissertation endgültig angenommen.

(10) Im Falle eines fristgerechten, begründeten Einspruches gegen die Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Einholung von Stellungnahmen der beteiligten Gutachter/innen über das weitere Verfahren. In Zweifelsfällen kann ein/e weitere/r Gutachter/in hinzugezogen werden. Über die Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss abschließend aufgrund aller vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen.

8. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission sowie deren Vorsitzende/n. Die Prüfungskommission

besteht aus drei Prüfer/innen: einem/r Hochschullehrer/in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften, die/der als Vorsitzende/r das Hauptfach vertritt, sowie im Regelfall aus zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen oder Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, die die zwei Nebenfächer vertreten. Als Prüfer/in in einem der beiden Nebenfächer kann vom Promotionsausschuss auch ein/e promovierte/r akademische/r Mitarbeiter/in aus der Fakultät Rehabilitationswissenschaften bestellt werden. Mindestens zwei Prüfer/innen müssen der Fakultät Rehabilitationswissenschaften angehören. Die/Der dritte Prüfer/in kann einem anderen Fachbereich der Universität Dortmund, einer anderen inländischen Hochschule oder einer anderen ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht angehören. Für sie/ihn gelten die gleichen Qualifikationsmerkmale wie für den/die Hauptfachprüfer/in. Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass zumindest ein/e Gutachter/in der Dissertation der Prüfungskommission angehört.

9. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der/die Verfasser/in neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder:

- a) den Nachweis des Vertriebs über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag mit der vertraglich zugesicherten Garantie, dass die Dissertation durch Aufnahme in das Verzeichnis lieferbarer Bücher (z. B. VIB oder Libri) jederzeit erhältlich ist, und dass bei entsprechender Nachfrage kurzfristig weitere Exemplare nachgedruckt werden; auf der Titelblattrückseite des Buches ist die Veröffentlichung als Dissertation in der Fakultät Rehabilitationswissenschaften der Universität Dortmund auszuweisen

oder

b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

oder

c) die Ablieferung einer nach Hochschulbibliotheksrichtlinien gefertigten elektronischen Version. In diesem Fall überträgt der/die Doktorand/in der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Rehabilitationswissenschaften vom 15.11.2006 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 30.05.2007.

Dortmund, den 12.06.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für die
Fachbereiche Mathematik, Physik und Chemie an der Universität
Dortmund vom 08.06.2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV NRW. 474) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Fachbereiche Mathematik, Physik und Chemie vom 12. Februar 1985 (GABI. NW 4/85), zuletzt geändert am 24. Juni 1991 (AM 9/91) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absätze 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr. rer. nat. wird zugelassen, wer ein durch ein erfolgreiches Examen abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern nachweist:
- a) in den Diplomstudiengängen Mathematik oder Physik oder Chemie oder Biologie, oder
 - b) in einem Diplomstudiengang Statistik oder Informatik oder der Ingenieurwissenschaften, oder
 - c) im Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik oder in einem Lehramtsstudiengang der Sekundarstufe II bzw. des Lehramtes für Gymnasien und Gesamtschulen, wenn die Erste Staatsprüfung in wenigstens einem der Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie oder Ingenieurwissenschaften abgelegt wurde und eine fachwissenschaftliche Staatsarbeit in einem der Fächer angefertigt wurde. In diesem Fall kann

der Promotionsausschuss den Nachweis von zusätzlichen Studien bis zu 4 Semestern im Promotionsfach verlangen.

- (2) Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr. Ing. wird zugelassen, wer ein durch ein erfolgreiches Examen abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an wissenschaftlichen Hochschulen mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern im Diplomstudiengang Chemietechnik/Chemieingenieurwesen nachweist. Darüber hinaus kann zugelassen werden, wer ein erfolgreich abgeschlossenes Examen in einem wissenschaftlichen Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern in Mathematik, Physik, Chemie, Biologie nachweist und über hinreichende ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse verfügt. Die Feststellung der hinreichenden ingenieurwissenschaftlichen Kenntnisse wird vom jeweilig zuständigen Promotionsausschuss im Einvernehmen mit einem zuständigen Fachvertreter bzw. einer zuständigen Fachvertreterin getroffen, der/die Mitglied des jeweiligen Fachbereichs ist.
- (3) Zum Promotionsverfahren für die Promotion zum Dr. paed. wird zugelassen, wer ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist
- a) in einem Lehramtsstudiengang mit wenigstens 8 Semestern Regelstudienzeit (Sekundarstufe II, Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen, Lehramt für Sonderpädagogik), wenn die Erste Staatsprüfung in Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie abgelegt wurde,
 - b) in einem Lehramtsstudiengang mit wenigstens 6 Semestern Regelstudienzeit, wenn die Erste Staatsprüfung in Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie abgelegt wurde; in diesem Fall müssen zusätzliche promotionsvorbereitende Studien im Promotionsfach nachgewiesen werden und zwar in der Regel im Umfang von 16 Semesterwochenstunden mit 4 Leistungsnachweisen bzw. in einem

Umfang, der durch den Promotionsausschuss des jeweiligen Fachbereichs festgelegt wird,

- c) in einem Diplomstudiengang mit wenigstens 8 Semestern Regelstudienzeit in Mathematik, Physik, Chemie oder Biologie,
- d) in einem Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft mit wenigstens 8 Semestern Regelstudienzeit und die Diplomarbeit in einem der Lehrbereiche der Didaktiken der Mathematik, Physik Chemie oder Biologie angefertigt hat.

2. § 10 Absätze 3, 5 und 6 erhalten folgende Fassung

- (3) In allen übrigen Fällen findet die mündliche Prüfung auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Prüfungskolloquium (Disputation) oder als Rigorosum in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern statt. Das Rigorosum dauert im Hauptfach in der Regel 60 Minuten, in den Nebenfächern in der Regel je 30 Minuten.

- (5) Wird in einem Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 3 das Rigorosum gewählt, gilt als
 - a) Hauptfach die Didaktik eines der Fächer Mathematik, Physik, Chemie, oder Biologie,
 - b) erstes Nebenfach das der Didaktik entsprechende Fach,
 - c) zweites Nebenfach eines der Fächer Pädagogik, Psychologie, Philosophie oder Wissenschaftstheorie.

Über die Zulassung eines anderen zweiten Nebenfaches entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers bzw. der Bewerberin. Das zweite Nebenfach soll an der Universität Dortmund durch eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin bzw. einen hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder einen hauptamtlich tätigen Privatdozenten bzw. eine hauptamtlich tätige Privatdozentin vertreten sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

- (6) Wird in einem Promotionsverfahren gemäß § 4 Abs. 4, 5 und 7 das Rigorosum gewählt, legt der Promotionsausschuss Haupt- und Nebenfächer auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten fest. Das Hauptfach ist das Promotionsfach (§ 1 Abs. 5). Die Nebenfächer sind unter Berücksichtigung des beantragten Doktorgrades zu bestimmen. Sie können aus den Gebieten anderer Fachbereiche der Universität Dortmund stammen und sollen an der Universität Dortmund durch eine hauptamtlich tätige Hochschullehrerin bzw. einen hauptamtlich tätigen Hochschullehrer oder einen hauptamtlich tätigen Privatdozenten bzw. eine hauptamtlich tätige Privatdozentin vertreten sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Promotionsausschuss genehmigt werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches Mathematik vom 12.07.2006, des Fachbereiches Physik vom 14.07.2006, des Fachbereiches Chemie vom 05.07.2006 und des Rektorates der Universität Dortmund vom 30.05.2007.

Dortmund, den 08.06.2007

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker